

Regierungsabkommen

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt
Bremen

über

den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des
Küstenkanals.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,

die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

die Regierung des Landes Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr,

und

der Senat der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr,

vereinbaren Nachstehendes:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland (Bund), das Land Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalen), das Land Niedersachsen (Niedersachsen) und die Freie Hansestadt Bremen (Bremen) werden in vertrauensvollem Zusammenwirken die Mittel für den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und für den Ausbau des Küstenkanals nach diesem Abkommen aufbringen.

(2) Die Kosten betragen nach dem Preisstand von 1961 schätzungsweise für den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals 1 000 Mill. DM und für den Ausbau des Küstenkanals 52 Mill. DM. Sie haben sich bis zum Jahre 1964 um etwa 15 % erhöht.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 bezeichneten Bauvorhaben umfassen

- a) den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals von der Abzweigung aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Bergeshövede (Kanal-km 0) bis zur Schleuse Anderten (Kanal-km 175,159) einschließlich der Zweigkanäle nach Osnabrück und Hannover-Linden nach den Richtlinien für Wasserstraßen der Klasse IV (1 350 t-Schiff),
- b) Ausbaumaßnahmen am Küstenkanal von der Abzweigung aus der Hunte bei Oldenburg (Kanal-km 0) bis zur Einmündung in die Ems bei Dörpen (Kanal-km 69,6).

Das Bauvorhaben nach Buchstabe a soll möglichst bis zum Ende des Jahres 1985 durchgeführt sein.

Das Bauvorhaben nach Buchstabe b soll in seinem ersten Abschnitt (Streckenausbau) im Jahre 1969 und in seinem zweiten Abschnitt (Neubau zweiter Schleusen) im Jahre 1979 fertiggestellt sein.

(2) Bei dem Ausbau sind nach Artikel 89 Absatz 3 des Grundgesetzes die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zu wahren.

Artikel 3

(1) Die Bauvorhaben werden von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausgeführt.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hannover, Bremen und Münster haben die Bauentwürfe dem Bundesminister für Verkehr zur Genehmigung vorzulegen und die Baumaßnahmen nach den für sie geltenden Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), durchzuführen.

(3) Öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit den Bauvorhaben entstehen, gehen zu Lasten der Baumittel.

Artikel 4

(1) Zur Finanzierung der Bauvorhaben werden die Vertragsschließenden eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des beiliegenden Gesellschaftsvertrages errichten. Die Gesellschaft soll die Firma "Nordwest-Kanal Gesellschaft mit beschränkter Haftung" führen. Sie wird ihren Sitz in Hannover haben.

(2) Alle Kosten der Gesellschaft einschließlich des Gründungsaufwandes gehören zu den Kosten der Bauvorhaben.

Artikel 5

Das Stammkapital der Nordwest-Kanal Gesellschaft mit beschränkter Haftung - im folgenden Gesellschaft genannt - wird 30 000 DM betragen. Hiervon übernehmen als Stammeinlagen

der Bund	20 000 DM (= $66 \frac{2}{3} \%$).
Nordrhein-Westfalen	6 800 DM (= $22 \frac{2}{3} \%$).
Niedersachsen	2 400 DM (= 8 %).
Bremen	800 DM (= $2 \frac{2}{3} \%$).

Artikel 6

Die Vertragsschließenden werden der Gesellschaft die für den Bau erforderlichen Beträge rechtzeitig zur Verfügung stellen, und zwar

- a) für das Bauvorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

der Bund	$66 \frac{2}{3} \%$.
Nordrhein-Westfalen	$23 \frac{5}{6} \%$.
Niedersachsen	$8 \frac{1}{2} \%$.
Bremen	1 %.

- b) für das Bauvorhaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

der Bund	$66 \frac{2}{3} \%$.
Bremen	$33 \frac{1}{3} \%$.

Die sich danach ergebenden Beträge werden entsprechend dem Baufortschritt bereitgestellt.

Artikel 7

(1) Soweit ein Vertragsschließender seinen Beitrag nicht aus Haushaltsmitteln aufbringen will, wird er die Gesellschaft zur Aufnahme entsprechender Kreditmittel ermächtigen. In diesem Falle ist er verpflichtet, die hiernach von der Gesellschaft aufgenommenen Kredite zu verbürgen, zu verzinsen und zu tilgen sowie Kreditkosten zu tragen.

(2) Die Vertragsschließenden sollen der Gesellschaft bei der Beschaffung derartiger Kredite größtmögliche Unterstützung gewähren.

Artikel 8

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wird der Gesellschaft rechtzeitig den voraussichtlichen jährlichen Mittelbedarf unter Angabe der auszuführenden Baumaßnahmen in einem Finanzierungsplan anzeigen. Die Gesellschaft prüft den Finanzierungsplan, stellt ihn fest und beschafft die erforderlichen Mittel.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat sich bei der Ausführung der Bauvorhaben im Rahmen des festgestellten Finanzierungsplans zu halten.

Artikel 9

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung wird Grundstücke und auf Grundstücke bezügliche Rechte, die für die Bauvorhaben beschafft werden müssen, zu Lasten der Baumittel für den Bund erwerben. Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, soll nach Möglichkeit Austauschgelände zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Vertragsschließenden werden ihnen gehörige, unmittelbar für den Bau beanspruchte Grundstücke und auf

Grundstücke bezügliche Rechte unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Grundstücke und Rechte sollen dem Bund auf Wunsch kostenlos übereignet werden.

(3) Werden bei den Bauvorhaben aus den Baugrundstücken Stoffe (z.B. Kies) gewonnen und an Dritte veräußert, so ist der Erlös den Baumitteln zuzuführen.

Artikel 10

(1) Bei der Durchführung der Bauvorhaben ist auf die Hafenplanungen Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens Rücksicht zu nehmen. Hierdurch entstehende Kosten sind nicht Gegenstand dieses Abkommens.

(2) Der Bund wird auf Antrag Erdbewegungen und Uferbefestigungen für neu anzulegende oder zu verändernde Hafenbecken oder Anlegestellen im Zuge seiner Baumaßnahmen durchführen. Dadurch entstehende Kosten und Abgaben sind vom Antragsteller zu erstatten.

Artikel 11

Falls sich bei der Baudurchführung gegenüber den in Artikel 1 genannten Beträgen Abweichungen ergeben, werden die Vertragsschließenden die Mittel zur Finanzierung der Bauvorhaben entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Finanzierung nach Artikel 6 dieses Abkommens erhöhen oder ermäßigen.

Artikel 12

(1) Die Verpflichtung der Vertragsschließenden zur Finanzierung der Bauvorhaben gilt nur, wenn

- a) die Finanzlage der Vertragsschließenden oder die Konjunkturlage, insbesondere im Tiefbau, die Durchführung der Bauvorhaben zuläßt.
- b) die gesetzgebenden Körperschaften die Mittel bewilligen.

(2) Die Vertragsschließenden werden von dem Vorbehalt nach Absatz 1 Buchstabe a keinen Gebrauch machen, soweit die Gesellschaft bereits Verbindlichkeiten eingegangen ist.

Artikel 13

(1) Streitigkeiten über die Auslegung dieses Abkommens sind, soweit sie nicht beigelegt werden können, auf Verlangen einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Der Bund bestimmt drei Mitglieder, jedes Land ein Mitglied dieses Schiedsgerichts, und zwar innerhalb von 3 Monaten, nachdem ein Vertragsschließender das Verlangen geäußert hat. Dazu wird ein Obmann vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs bestellt. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind bindend.

(2) Der Schiedsvertrag wird in einer besonderen Urkunde niedergelegt.

Artikel 14

Ergibt sich aus wichtigen Gründen, besonders aus gesetzlichen Maßnahmen, daß Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines oder mehrerer Vertragsschließenden erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Artikel 15

Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß

- a) für den Bau des Elbe-Seitenkanals und den Ausbau der Oststrecke des Mittellandkanals ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen sowie
- b) für Baumaßnahmen am Wesel-Datteln-Kanal, am Datteln-Hamm-Kanal, am Rhein-Herne-Kanal und

am Dortmund-Ems-Kanal ein entsprechendes Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen

gleichzeitig geschlossen werden.

Hannover, den 14. September 1965

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr
gez. Seeborn

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
gez. Kienbaum

Für das Land Niedersachsen:
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
gez. K. Möller

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr
gez. Borttscheller

Schlußprotokoll

Bei der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über den Ausbau der Weststrecke des Mittellandkanals und des Küstenkanals

haben die Unterzeichneten folgende Erklärung abgegeben, die als wesentlicher Bestandteil des vorgenannten Abkommens gilt:

"Dieses Abkommen wird geschlossen,

- a) ohne den Bund und die beteiligten Länder bei künftigen Regelungen über die Kompetenzen und die Finanzierungsverantwortlichkeiten nach dem Grundgesetz festzulegen,
- b) unbeschadet einer Neuregelung im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern."

Hannover, den 14. September 1965

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr
gez. Seeborn

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
gez. Kienbaum

Für das Land Niedersachsen:
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
gez. K. Möller

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr
gez. Borttscheller